

BGer 6B_939/2015 vom 28. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_939_2015

FR: TF 6B_939/2015 du 28 septembre 2015

IT: TF 6B_939/2015 del 28 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte den Beschwerdeführer am 30. März 2015 im Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 21. Oktober 2013 wegen dreier einfacher Verkehrsregelverletzungen zu einer Übertretungsbusse von Fr. 500.-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich strebt er einen Freispruch an.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur das Urteil des Obergerichts sein (Art. 80 Abs. 1 BGG). Die Ausführungen der Beschwerde zum Verfahren vor dem Regionalgericht in Biel sind unzulässig.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstösst (Art. 42 Abs. 2 BGG). Soweit der Beschwerdeführer nur seine Sicht der Dinge ohne Bezug auf den angefochtenen Entscheid darlegt, kann sich das Bundesgericht mit den Ausführungen nicht befassen.

In Bezug auf das Verfahren vor Obergericht macht der Beschwerdeführer nur geltend, die Richter hätten ihm gesagt, die Angaben der Polizei in Bezug auf den Schnee auf der Autobahn seien glaubhaft (Beschwerde S. 6). Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, inwieweit diese Würdigung des Obergerichts offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein könnte. Folglich genügt die Begründung auch in diesem Punkt den Anforderungen nicht.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.